

Gemeinde Bettmeralp

Kanton Wallis

Abfallreglement mit Gebührenordnung

Bettmeralp, April 2014

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Zweckbestimmung	3
Art. 2 Gemeindeaufgaben	3
Art. 3 Zuständigkeit	4
Art. 4 Grundsätze	4
Art. 5 Abfälle, die von der Gemeinde weder gesammelt noch angenommen werden	4
Art. 6 Grünabfälle - Kompostierung	4
Art. 7 Abfallverbrennung	5
Art. 8 Rezyklierbare Abfälle	
Art. 8bis Abfallsammelstellen oder Recyclinganlagen	5
II. DURCH DIE KEHRICHTABFUHR ERFASSTE ABFÄLLE	5
Art. 9 Bereitstellung	5
Art. 10 Haushaltsabfälle und vergleichbare Abfälle	5
Art. 11 Sperrgut	5
Art. 12 Übrige Abfälle aus Gewerbe-, Industrie-, Verwaltungs- und Dienstleistungsbetrieben	6
III. DURCH DIE KEHRICHTABFUHR NICHT ERFASSTE ABFÄLLE	6
Art. 13 Besondere Abfallarten	6
Art. 14 Küchenabfälle	6
Art. 15 Sonderabfälle	6
Art. 16 Tierische Nebenprodukte	6
Art. 17 Bauabfälle	6
Art. 18 Regionale (oder kommunale) Inertstoffdeponie	7
Art. 19 Regionale (oder kommunale) Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial	7
Art. 20 Inertstoffe	7
Art. 21 Unverschmutztes Aushubmaterial	7
Art. 22 Glas	7
Art. 23 Altöl	7
Art. 24 Papier und Zeitungen	8
Art. 25 Aluminium- und Konservendosen	8
Art. 26 PET	8
Art. 27 Altmetalle und Schrott	8
Art. 28 Elektrische und elektronische Geräte	8
Art. 29 Fahrzeugwracks	8
Art. 30 Abfälle, die nicht in öffentlichen Anlagen entsorgt werden können	8
IV. ORGANISATION DER ORDENTLICHEN KEHRICHTABFUHR	9
Art. 31 Bereitstellung der Abfälle, zugelassene Gebinde	9
Art. 32 Hauskehricht	9
Art. 33 Sperrgut	9
Art. 34 Gewerbe- und Industrieabfälle	9
V. GEBÜHREN	9
Art. 35 Verursacherprinzip	9
Art. 36 Gebühren für die Entsorgung von Siedlungsabfällen	9
Art. 37 Mengenabhängige Gebühr	10
Art. 38 Grundgebühr	10
Art. 39 Sondergebühren	10
Art. 40 Ansätze	10
Art. 41 Gebührentarif und Gebührenanpassung, Kompetenzdelegation	10
VI. AUFSICHTS-, STRAF-, REKURS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN	10
Art. 42 Aufsicht und Kontrolle	10
Art. 43 Behebung rechtswidriger Zustände	11
Art. 44 Verstösse	11
Art. 45 Rechtsmittel und Verfahren	11
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
Art. 46 Urversamlungsbeschluss	11
Art. 47 Vollzug	11
Art. 48 Aufhebung	12
Alle früheren und diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.	12
Art. 49 Inkraftsetzung	12
ANHANG I Preise Gebührenträger	13
ANHANG II Grundgebühr	14
ANHANG III Begriffe	15

Die Urversammlung der Gemeinde Bettmeralp, der per 1. Januar 2014 aus der Fusion der Gemeinden Betten und Martisberg hervorgegangen ist,

Eingesehen

- die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);
- die Art. 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);
- das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG);
- das Gesetz über den Umweltschutz vom 18. November 2010 (kUSG);
- das Gesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG);
- die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV);
- das kantonale Gewässerschutzgesetz vom 16. Mai 2013 (kGsSchG);
- den Beschluss betreffend die Ortssanierung vom 2. April 1964;
- die technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA);
- die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVa);
- den Beschluss über das Abfallverbrennen im Freien vom 20. Juni 2007;
- die Verordnung über die Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG);
- die Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011 (VTNP);
- das Ausführungsgesetz über die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern vom 12. Mai 1987.

auf Antrag des Gemeinderates

beschließt:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweckbestimmung

Dieses Reglement regelt die Abfuhr und Bewirtschaftung aller Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie auf dem Gebiet der Gemeinde Bettmeralp sowie die Gebühren für die Kehrrichtbeseitigung.

Art. 2 Gemeindeaufgaben

Die Gemeinde trifft alle notwendigen Vorkehrungen zur Verminderung der Abfallmengen, die auf ihrem Gebiet entstehen, insbesondere indem sie für die Abfalltrennung am Entstehungsort sorgt.

Sie organisiert die Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen sowie die Sammlung von Sonderabfällen.

Sie fördert und organisiert die Abfallverwertung, insbesondere die Verwertung von Grünabfällen.

Sie informiert die Bevölkerung über die Massnahmen der Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde.

Sie erlässt Betriebsvorschriften für die Anlagen, durch welche die Art der angenommenen Abfälle, die Voraussetzungen für deren Annahme, die Öffnungszeiten sowie die Annahme- und Entsorgungsgebühren geregelt werden.

Art. 3 Zuständigkeit

Die Aufgaben der Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle und der gewöhnlichen Industrieabfälle obliegen der Gemeinde.

Der Gemeinderat oder die kommunale Behörde, der er die Entscheidungs- und Interventionsbefugnis überträgt, ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.

Der Gemeinderat kann die Erfüllung seiner Aufgaben ganz oder teilweise an unabhängige Organisationen (Körperschaften, Unternehmen oder öffentliche oder private Anstalten) delegieren.

Art. 4 Grundsätze

Der Inhaber von Abfällen muss diese gemäss den von Bund, Kanton und Gemeinde erlassenen Vorschriften vermeiden, trennen, behandeln oder verwerten. Er trägt die Kosten, die mit dem Vollzug der in diesem Reglement vorgeschriebenen Massnahmen verbunden sind.

Sortierte Siedlungsabfälle (Haushalts- oder gewöhnliche Industrieabfälle) in bedeutender Menge sind separat einzusammeln (Kollektiv- oder Einzelsammlungen).

Jede natürliche und juristische Person (Haushalte, Betriebe, Geschäfte, Unternehmen, öffentliche Verwaltungen usw.), die sich in der Gemeinde, wenn auch nur vorübergehend, aufhält, hat die kommunalen Abfalldienste und -anlagen in Anspruch zu nehmen, unter Vorbehalt der in den nachfolgenden Bestimmungen vorgesehenen Abweichungen.

Personen, die auf dem Gemeindegebiet keinen Aufenthaltsort haben, sind nicht berechtigt, die kommunalen Abfalldienste und -anlagen zu nutzen, beziehungsweise ihre Abfälle für die kommunale Sammlung bereitzustellen.

Art. 5 Abfälle, die von der Gemeinde weder gesammelt noch angenommen werden

Feste oder flüssige Abfälle aus Gewerbe und Industrie, die nicht mit Haushaltsabfällen vergleichbar sind, sind vorschriftsmässig zu sammeln und in den von der Behörde bewilligten und bezeichneten Anlagen direkt durch jene zu entsorgen, die sie erzeugen, es sei denn, es bestehe ein besonderes Abkommen mit der Gemeinde.

Nicht angenommen werden namentlich mineralische Bauabfälle, Stein- und Erdmaterial (ausser die Gemeinde stelle dafür eine entsprechende Mulde zur Verfügung), Eis und Schnee, Tierkadaver und Fleischabfälle, chemische Stoffe von unbekannter Herkunft und Zusammensetzung sowie Abfälle in zu grossen Mengen.

Der Gemeinderat erlässt diesbezügliche Vollzugsvorschriften.

Art. 6 Grünabfälle - Kompostierung

Grünabfälle, ausgenommen solche, die aus Restaurants stammen und wie Siedlungsabfälle zu behandeln sind, werden nicht mit den Haushaltsabfällen entsorgt, sofern eine Grünabfuhr durchgeführt oder ein Kompostierungsplatz zur Verfügung gestellt wird. Geeignete Haus- und Gartenabfälle sollen nach Möglichkeit kompostiert werden.

Äste, Blätter, Rasen und ähnliche Abfälle in kleinen Mengen können selbst kompostiert, in einer Abfallsammelstelle entsorgt oder direkt in die Kompostanlage gebracht werden.

Baumstümpfe und Äste, die bei Erdarbeiten oder beim Tiefpflügen anfallen, sind auf Kosten des Inhabers durch ein spezialisiertes Unternehmen zu entsorgen.

Art. 7 Abfallverbrennung

Das Verbrennen von Abfall im Freien oder in einer privaten Verbrennungsanlage ist verboten.

Vorbehalten bleiben die diesbezüglichen kantons- und bundesrechtlichen Bestimmungen.

Art. 8 Rezyklierbare Abfälle

Rezyklierbare Abfälle, wie Altpapier, Karton, Alttextilien, Altglas, Altmetall, Altöl, Aluminium und Konservendosen oder PET-Flaschen werden separat gesammelt, gemäss Weisungen der Behörde.

Deren Vermischung mit anderen Siedlungsabfällen ist verboten.

Die Gemeinde richtet für die wiederverwertbaren Abfälle spezielle Sammelstellen ein und organisiert deren Sammlung.

Art. 8bis Abfallsammelstellen oder Recyclinganlagen

Die Gemeinde stellt eine öffentliche Abfallsammelstelle oder Recyclinganlage für die Sortierung und provisorische Zwischenlagerung von Siedlungsabfällen, die nicht als Haushaltsabfälle gesammelt werden können, zur Verfügung.

Sie erlässt Betriebsvorschriften für die Anlagen, durch welche die Art der angenommenen Abfälle, die Voraussetzungen für deren Annahme, die Öffnungszeiten sowie die Annahme- und Entsorgungsgebühren geregelt werden.

II. DURCH DIE KEHRICHTABFUHR ERFASSTE ABFÄLLE

Art. 9 Bereitstellung

Die Behörde bestimmt die Orte für die Bereitstellung der Abfälle sowie die Tage, die Zeiten und die Route für deren Sammlung und informiert die Bevölkerung darüber.

Jedes Abstellen von Abfall ausserhalb der vorgeschriebenen Orte, Tage, Zeiten und in nicht zugelassenen Gebinden ist verboten. Nicht korrekt bereitgestellte Abfälle werden nicht abgeführt, ihr Inhaber kann gebüsst werden.

Art. 10 Haushaltsabfälle und vergleichbare Abfälle

Unter Haushaltsabfällen versteht man feststofflichen Müll aus Haushaltungen, wie Lebensmittelreste, Gegenstände des täglichen Gebrauchs, Verpackungsmaterial, Gewebe, Asche, Papier und Karton sowie Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die dem Hauskehricht gleichgestellt sind.

Art. 11 Sperrgut

Sperrgut ist in den dafür vorgesehenen Containern auf der Abfallsammelstelle oder an den von der Behörde bezeichneten Orten zu entsorgen.

Auf Anfrage holt ein von der Gemeinde bestimmtes Unternehmen das Sperrgut, das von den Inhabern nicht selbst zur Abfallsammelstelle gebracht werden kann, an deren Domizil und auf deren Kosten ab.

Art. 12 Übrige Abfälle aus Gewerbe-, Industrie-, Verwaltungs- und Dienstleistungsbetrieben

Als übrige Abfälle aus Gewerbe-, Industrie-, Verwaltungs- und Dienstleistungsbetrieben gelten die in den Betrieben und Werkstätten anfallenden Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung nicht jenen des Hausmülls vergleichbar sind. Vorbehalten bleibt Art. 30 des vorliegenden Reglements.

III. DURCH DIE KEHRICHTABFUHR NICHT ERFASSTE ABFÄLLE

Art. 13 Besondere Abfallarten

Folgende Abfallarten sind von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen:

- a. Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b. Abfälle nach Art. 14 bis 23.

Art. 14 Küchenabfälle

Die Gemeinde kann für Küchenabfälle von Hotels- und Restaurants eine Separatsammlung anbieten, die nach den Weisungen des Gemeinderates durchgeführt wird

Art. 15 Sonderabfälle

Alte Autobatterien sowie andere gebrauchte Batterien, Leuchtstoffröhren und Spezialglühlampen dürfen nicht mit dem Hausmüll vermischt werden. Diese Abfälle sind direkt durch ihre Inhaber zu entsorgen und zu den Verkaufsstellen oder zu den bezeichneten Sammelstellen zurückzubringen, damit sie auf Kosten der Abfallinhaber gemäss der Spezialgesetzgebung entsorgt werden können.

Medikamente sind in einer Apotheke oder an den bezeichneten Stellen abzugeben.

Zusätzlich zu diesen Rückgabemöglichkeiten kann die Gemeinde bei Bedarf eine Sammlung für folgende Sonderabfälle anbieten:

- Giftige und gesundheitsgefährdende Stoffe
- Chemikalien aller Art, Medikamente
- Schadstoffhaltige Batterien und Entladungslampen
- Farben und Lacke etc.

Art. 16 Tierische Nebenprodukte

Tierische Nebenprodukte, Schlacht- und Metzgereiabfälle und Tierkadaver sind der regionalen Tierkörperbeseitigungsanstalt abzuliefern bzw. gemäss der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten zu entsorgen.

Art. 17 Bauabfälle

Die Gemeinde verlangt im Rahmen der Baubewilligung die Trennung der Bauabfälle sowie deren vorschriftsmässige Übernahme, Weiterverwertung und Entsorgung auf Kosten des Abfallinhabers.

Die folgenden Abfälle sind zu trennen:

- a) Abfälle aus Inertstoffen (Beton, Steine, Ziegel, Zement, Glas, usw.): diese sind in einer Inertstoffdeponie abzulagern, die zur Annahme von Inertstoffen berechtigt ist, sofern sie nicht weiterverwertet werden können.
- b) unverschmutztes Aushub- und Abraummateriel: dieses ist in einer Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial abzulagern, sofern es nicht weiterverwertet werden kann.

- c) brennbare Abfälle (Holz, Kunststoff, synthetisches Material, usw.): diese sind einer Verbrennungsanlage oder einer Recycling-Stelle zuzuführen.
- d) Sonderabfälle: diese sind einer Sammelstelle für Sonderabfall zuzuführen. Für den Fall, dass eine solche noch nicht existiert, sind sie einem offiziell befugten Abnehmer zu übergeben.

Die Bauabfälle sind auf der Baustelle in Mulden zu lagern.

Sie können auch in eine vom Kanton anerkannte Sortieranlage gebracht werden.

Art. 18 Inertstoffdeponie

Inertstoffe und nicht weiterverwertbare mineralische Bauabfälle sind nach Möglichkeit in der nächstgelegenen Inertstoffdeponie abzulagern.

Diese Einrichtung ist der Öffentlichkeit zugänglich, unter den Bedingungen, die in den Vorschriften im Anhang zur kantonalen Betriebsbewilligung aufgeführt werden. Die zu entrichtenden Gebühren sind vom Betreiber nach den marktüblichen Preisen in einem Tarif festzuhalten.

Art. 19 Regionale Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial

Nicht weiterverwertbares unverschmutztes Aushubmaterial ist nach Möglichkeit in der nächstgelegenen regionalen Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial abzulagern.

Diese Einrichtung ist der Öffentlichkeit zugänglich, unter den Bedingungen, die in den Vorschriften im Anhang zur kantonalen Betriebsbewilligung aufgeführt werden. Die zu entrichtenden Gebühren sind vom Betreiber nach den marktüblichen Preisen in einem Tarif festzuhalten.

Art. 20 Inertstoffe

Inertabfälle werden von der Kehrriechtabfuhr nicht eingesammelt. Sie sind vorzugsweise in eine Verwertungsanlage für mineralische Abfälle zu bringen, ansonsten in einer Inertstoffdeponie abzulagern oder, bei kleineren Mengen, in eine Abfallsammelstelle zu bringen, sofern die Gemeinde dafür eine entsprechende Mulde bereithält.

Der Gemeinderat legt die Höchstmengen sowie die Gebühren für Inertstoffe fest, die auf der Abfallsammelstelle abgegeben werden dürfen.

Art. 21 Unverschmutztes Aushubmaterial

Unverschmutztes Aushubmaterial wird von der Kehrriechtabfuhr nicht eingesammelt. Es ist vorzugsweise in eine Verwertungsanlage für mineralische Abfälle zu bringen, ansonsten in einer Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial abzulagern.

Der Gemeinderat legt die Höchstmengen sowie die Gebühren für Aushubmaterial fest, das auf der Abfallsammelstelle abgegeben werden darf.

Art. 22 Glas

Einweg-Glas ist ohne Verschlusssteile und andere Fremdkörper in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen derartigen Behältern auf der Abfallsammelstelle oder an den bezeichneten Orten zu entsorgen.

Art. 23 Altöl

Gebrauchtes Pflanzenöl (aus Friteusen) und Mineralöl (aus Ölwechseln an Motorfahrzeugen) ist in den hierfür vorgesehenen Container auf der Abfallsammelstelle oder an den bezeichneten Orten zu entsorgen. Tankreinigungs- oder Abscheiderrückstände, Wasser-in-Öl-Emulsionen oder

Ölschlammrückstände sind Sonderabfälle und dementsprechend gemäss der Spezialgesetzgebung durch spezialisierte Unternehmen zu behandeln und zu entsorgen.

Art. 24 Papier und Zeitungen

Altpapier, Zeitungen und Karton sind an den für die Sammlung bestimmten Orten oder in den dafür vorgesehenen Containern an den für die Sammlung bestimmten Orten zu entsorgen.

Grössere Mengen sind direkt an die Sammelstelle zu bringen.

Art. 25 Aluminium- und Konservendosen

Eisen und Nichteisenmetalle (Aluminium- und Konservendosen etc.) können in den dafür vorgesehenen Containern an den bezeichneten Orten entsorgt werden.

Art. 26 PET

PET-Flaschen sind in die Verkaufsstellen zurückzubringen oder in den für sie vorgesehenen Containern zu entsorgen.

Es ist verboten, sie zusammen mit dem Haushaltsabfall oder in den Glascontainern zu entsorgen.

Art. 27 Altmetalle und Schrott

Altmetalle sind vom Inhaber auf seine Kosten einem offiziell befugten Abnehmer zuzuführen oder in der entsprechenden Mulde auf der Abfallsammelstelle zu entsorgen.

Zudem bietet die Gemeinde mindestens einmal jährlich eine Sammlung an für:

- a. Schrott;
- b. Fahrräder;
- c. Motorräder;
- d. Altmetalle und Metallabfälle.

Art. 28 Elektrische und elektronische Geräte

Elektrische und elektronische Geräte wie Waschmaschinen, Kühlschränke, TV-Geräte, Radios, Computer, Rasenmäher usw. sind von den Verkaufsstellen zurückzunehmen oder an den für die Sammlung bestimmten Orten abzugeben.

Art. 29 Fahrzeugwracks

Fahrzeugwracks können auf bewilligten Abstellplätzen (bei offiziell befugten Abnehmern) abgestellt werden. Ausserhalb offizieller Abstellplätze ist die Zwischen- oder Endlagerung von Fahrzeugwracks, sei es auf öffentlichem oder privatem Grund, verboten, da sie für die Gewässer und für die Umwelt eine konkrete Gefährdung darstellen.

Alte Felgen und Fahrzeugreifen werden von der Kehrrichtabfuhr nicht gesammelt. Sie können direkt bei einer Verkaufsstelle oder bei offiziell befugten Abnehmern abgegeben werden. Falls dies nicht möglich ist, sind sie direkt durch die Inhaber gemäss der Spezialgesetzgebung über Sonderabfälle zu entsorgen. Es kann eine spezielle Entsorgungsgebühr erhoben werden.

Vorbehalten bleiben die bundes- und kantonsrechtlichen Bestimmungen zum Umwelt- und Gewässerschutz sowie die Vorschriften des kommunalen Polizeireglements.

Art. 30 Abfälle, die nicht in öffentlichen Anlagen entsorgt werden können

Die Gemeinde erteilt im Einvernehmen mit der kantonalen Dienststelle für Umweltschutz Anweisungen für die Entsorgung oder Ablagerung von festen Abfällen auf Kosten des Abfallinhabers,

wenn diese aufgrund ihrer Beschaffenheit, aufgrund der anfallenden Menge oder aufgrund des Unternehmensstandorts nicht in öffentlichen Anlagen (Verbrennungsanlagen und Abfallsammlungen) entsorgt werden können.

IV. ORGANISATION DER ORDENTLICHEN KEHRICHTABFUHR

Art. 31 Bereitstellung der Abfälle, zugelassene Gebinde

Der Abfall ist gemäss den nachfolgenden Art. 27, 28 und 29 und den ergänzenden Weisungen des Gemeinderates geordnet bereitzustellen.

Kehrichtsäcke sind verschnürt bereitzustellen.

Art. 32 Hauskehricht

Der Kehricht ist in offiziellen, mit dem Signet versehene Gebührensäcke bereitzustellen. Die Gebührensäcke mit Signet können in den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsläden der Region und im Dorfladen bezogen werden.

Die Vermieter von Wohnungen und Studios sind verpflichtet, ihre Mieter über die Kehrichtordnung zu informieren.

Art. 33 Sperrgut

Soweit die Zerkleinerung von sperrigen Abfällen nicht zumutbar ist, können derartige Abfälle gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind mit einer Gebührenmarke zu versehen und dürfen nicht mehr als 2m lang und höchstens 30 kg schwer sein. Die Gebührenmarken können bei denselben Vertriebsstellen wie die Kehrichtsäcke bezogen werden.

Art. 34 Gewerbe- und Industrieabfälle

Abfälle von Industrie, Handel und Gewerbe, die in ihrer Zusammensetzung Haushaltsabfällen vergleichbar sind, können, in offizielle Kehrichtsäcke abgefüllt werden.

V. GEBÜHREN

Art. 35 Verursacherprinzip

Wer Massnahmen nach diesem Reglement verursacht, trägt die Kosten dafür.

Art. 36 Gebühren für die Entsorgung von Siedlungsabfällen

Durch die Erhebung von Gebühren stellt die Gemeinde die selbstfinanzierende Deckung der Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz der Entsorgungsanlagen für Siedlungsabfälle, für die Sammlung und den Transport sowie für weitere Kosten, die der Gemeinde aus der Abfallbewirtschaftung entstehen, sicher. Die Gemeinde übernimmt auch die Kosten, welche aus Abfällen entstehen, deren Verursacher unbekannt oder zahlungsunfähig sind.

Gebührenpflichtig ist jeder Eigentümer eines Gebäudes oder einer Anlage, wo Abfall verursacht wird. Wer am 1. Januar eines Gebührenjahres als Eigentümer registriert ist, ist zur vollumfänglichen Zahlung der Gebühr verpflichtet.

Jeder Gebühr wird die MwSt. gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugeschlagen.

Art. 37 Mengenabhängige Gebühr

Zur Deckung der Betriebskosten erhebt die Gemeinde eine von der Abfallmenge abhängige variable Gebühr.

Diese Gebühr ist im Verkaufspreis der offiziellen Kehrichtsäcke für den Hauskehricht und der Gebührenmarken für Sperrgut inbegriffen.

Art. 38 Grundgebühr

Die Gemeinde kann zusätzlich zur mengenabhängigen Gebühr eine Grundgebühr zur Deckung der Infrastrukturkosten festlegen.

Diese Grundgebühr wird jährlich erhoben und abgestuft nach Kategorien und Bezugsgrößen berechnet:

- Für Private: pro Wohnung / Studio
- Für Unternehmen: pro Unternehmen, je nach Tätigkeitsbereich.

Die Gebühren sind im Anhang II, der integrierenden Bestandteil dieses Reglements bildet, aufgeführt. Als Gebührenperiode gilt das Kalenderjahr. Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt und bedürfen nicht der Zustimmung des Staatsrates.

Art. 39 Sondergebühren

Für gewisse getrennt gesammelte Abfälle kann der Gemeinderat eine dem effektiven Entsorgungsaufwand entsprechende zusätzliche spezielle Entsorgungsgebühr einfordern.

Keine Entsorgungsgebühr wird erhoben, wenn die Entsorgungskosten bereits durch eine vorgezogene Entsorgungsgebühr gedeckt werden, vorbehalten bleibt die Auferlegung der Transportkosten für den Abfall.

Art. 40 Ansätze

Die Gebühren sind so anzusetzen, dass sie zusammen mit den übrigen Erträgen aus der Abfallbewirtschaftung die Aufwendungen zu 100 Prozent decken.

Art. 41 Gebührentarif und Gebührenanpassung, Kompetenzdelegation

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Gemeindegesetzes wird die Kompetenz zur Festlegung der Gebühren sowie deren Änderung an den Gebührenverbund Oberwallis delegiert. Ausgenommen hiervon sind die Grundgebühren (Art. 38) und die Sondergebühren (Art 39).

Bei der Festlegung der Gebühren ist der Gebührenverbund Oberwallis an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip gebunden.

Die Abrechnung der mengenabhängigen Gebühr delegiert die Gemeinde ebenfalls an den Gebührenverbund Oberwallis.

VI. AUFSICHTS-, STRAF-, REKURS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 42 Aufsicht und Kontrolle

Der Gemeinderat sowie die von der Gemeinde eigens zu diesem Zweck bestimmten Kontrollpersonen sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut.

Abfallbehälter können von den mit der Kontrolle beauftragten Organen zur Kontrolle und zu Erhebungszwecken geöffnet werden.

Art. 43 Behebung rechtswidriger Zustände

Wenn ein Mangel oder ein Verstoß gegen das vorliegende Reglement festgestellt wird, macht die Gemeindeverwaltung den Eigentümer des Gebäudes oder der Liegenschaft per eingeschriebenen Brief darauf aufmerksam. Sie weist ihn in diesem Schreiben auf die fälligen Massnahmen, Vorkehrungen und Änderungen hin und fordert ihn auf, diese innerhalb einer festgesetzten Frist auszuführen. Der Eigentümer muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass ihm bei nicht fristgerechter Ausführung der angemahnten Massnahmen ein Verfahren unter Kostenfolge eröffnet wird.

Werden die Massnahmen darauf innerhalb der vorgegebenen Fristen gar nicht oder nur unvollständig ausgeführt, so eröffnet der Gemeinderat dem Liegenschaftseigentümer eine offizielle, mittels Beschwerde anfechtbare Verfügung, setzt ihm eine neue Frist und weist ihn darauf hin, dass bei Nichtbefolgung die Ausführung der Massnahmen auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch die Behörde veranlasst werden.

Bevor zur Ausführung geschritten wird, ergeht durch die Behörde eine letztmalige Aufforderung mit einer ultimativen Frist an den Eigentümer. Wenn es die Umstände erfordern, kann der Gemeinderat die sofortige Einstellung der Tätigkeiten anordnen. Im Notfall und bei grosser Gefahr kann er unverzüglich und ohne jedes Verfahren zur Ausführung schreiten.

Art. 44 Verstösse

Übertretungen gegen dieses Reglement, die unter Gemeinderecht fallen, werden vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 10'000.- belegt, gemäss Verfahren nach Art. 34j ff. VVRG, sie können auch eine zivile Schadenersatzklage nach sich ziehen.

Vorbehalten bleiben die in der Bundes- und Kantonsgesetzgebung vorgesehenen Verstösse, die in die Zuständigkeit der kantonalen Behörde fallen.

Art. 45 Rechtsmittel und Verfahren

Gegen jedweden Administrativ- oder Strafentscheid, welcher der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements verfügt, kann nach Art. 34a ff. bzw. Art. 34h ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden.

Gegen einen Administrativentscheid, der auf eine Einsprache folgt, kann beim Staatsrat innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des VVRG Beschwerde erhoben werden. Gegen einen Strafentscheid, der auf eine Einsprache folgt, kann innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des EGStPO und der StPO beim Kantonsgericht Berufung eingelegt werden.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 46 Urversammlungsbeschluss

Das vorliegende Reglement wird der Urversammlung zur Abstimmung unterbreitet.

Vorbehalten bleibt die anschließende Homologation durch den Staatsrat des Kantons Wallis.

Art. 47 Vollzug

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 41 Urversammlungsbeschluss

Das vorliegende Reglement wird der Urversammlung zur Abstimmung unterbreitet.

Vorbehalten bleibt die anschließende Homologation durch den Staatsrat des Kantons Wallis.

Art. 42 Vollzug

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

Art. 43 Aufhebung

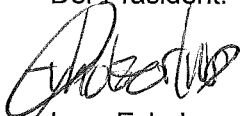
Alle früheren und diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 44 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und mit Homologation durch den Staatsrat per 1. November 2014 in Kraft.

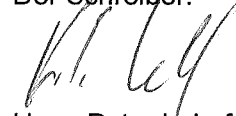
Genehmigt vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 26. März 2014

Der Präsident:



Iwan Eyholzer

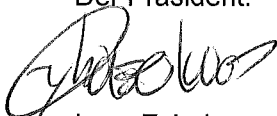
Der Schreiber:



Hans-Peter Imhof

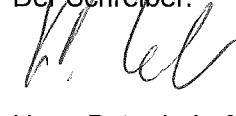
Genehmigt von der Urversammlung vom 18. Mai 2014

Der Präsident:



Iwan Eyholzer

Der Schreiber:



Hans-Peter Imhof

Homologiert vom Staatsrat an seiner Sitzung vom 3. Dez. 2014

ANHANG I PREISE GEBÜHRENTRÄGER

Preise für die Gebührenträger

⇒ Preise für Gebührenkehrichtsäcke

	17 l	35 l	60 l	110 l
Endverkaufspreis	14.00	26.00	43.00	39.00
	10 Säcke	10 Säcke	10 Säcke	5 Säcke

⇒ Preise für Sperrgutmarken

	Sperrgutmarke für 30 kg/ 2m l
Endverkaufspreis	12.50

ANHANG II GRUNDGEBÜHR

1. Privathaushaltungen

pro Wohnung (Bettmeralp)	Fr. 150.--
pro Studio (Bettmeralp)	Fr. 120.--
pro Wohnung (Betten, Martisberg)	Fr. 130.--

2. Gruppenunterkünfte

pro Bett	Fr. 10.--
----------	-----------

3. Hotel, Restaurant, Garni

pro Bett	Fr. 10.--
pro Sitzplatz	Fr. 10.--
(mindestens Fr. 300.-- pro Betrieb)	

4. Übrige Geschäfte

Lebensmittel-, Sportgeschäfte, Bahnen	Fr. 800.--
---------------------------------------	------------

Bäckerei, Metzgerei	Fr. 500.--
---------------------	------------

Elektro, Sanitär, Schreinerei, Getränkedepot, Fotogeschäft, Boutique, Bank, Post, Wäscherei, Skischule, Arztpraxis, Bodenbeläge, Coiffeur und übrige Geschäfte	Fr. 200.--
--	------------

ANHANG III BEGRIFFE

Abfallbewirtschaftung

Unter Abfallbewirtschaftung versteht man die Begrenzung, die Trennung, die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Behandlung von Abfall.

Abfälle

Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist.

Zu den Abfällen gehören namentlich: Siedlungsabfälle, Sonderabfälle, Inertabfälle, Klärschlamm und andere Arten von Abfall (Fleischabfälle, Fahrzeugwracks, etc.).

Altmetall

Unter Altmetall versteht man alle Arten von Altmetall aus Industrie, Gewerbe.

Aushubmaterial, unverschmutztes

Aushubmaterial gilt als unverschmutzt, wenn seine natürliche Zusammensetzung durch menschliche Tätigkeit weder chemisch noch durch Fremdstoffe (z. Bsp. Siedlungsabfälle, Grünabfälle, andere Bauabfälle) verändert wurde.

Bauabfälle

Bauabfälle sind Abfälle, die von Baustellen beseitigt werden müssen, namentlich Aushubmaterial, Inertstoffe, Sonderabfälle und andere (Holz, Metalle, Kunststoffe, etc.).

Fahrzeugwracks

Unter Fahrzeugwracks versteht man ausgediente Fahrzeuge, Felgen und Reifen, Anhänger, Werkzeuge oder Maschinen und ähnliche Gegenstände.

Fleischabfälle

Fleischabfälle sind namentlich Tierkadaver sowie Metzgerei- und Schlachtabfälle.

Geräte, elektrische und elektronische

Elektrische und elektronische Geräte sind Haushaltsgeräte (Kochherde, Waschmaschinen, Kühl- und Gefrierschränke, Boiler etc.), Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik (Computer, Telefone etc.) und Geräte der Unterhaltungselektronik (Radios, Fernseher, Fotoapparate, elektronisches Spielzeug etc.)

Haushaltsabfälle

Unter Haushaltsabfällen versteht man feststofflichen Müll aus Haushaltungen, wie Lebensmittelreste, Gegenstände des täglichen Gebrauchs, Verpackungsmaterial, Gewebe, Asche, Papier und Karton.

Inertstoffe

Inertstoffe sind Abfälle, die frei von wassergefährdenden Stoffen sind, wie zum Beispiel unverschmutzte und asbestfreie Bau- und Abbruchabfälle, Abfälle aus Porzellan, Ton, Glas, Fliesen etc.

Mineralische Bauabfälle

Unter mineralischen Bauabfälle versteht man > Aushubmaterial und > Inertstoffe

Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle sind Haushaltsabfälle (Papier, Karton, Glas, Öle, Altmetall, organische Stoffe, Holz, Plastik, elektrische und elektronische Geräte, Sperrgut, etc.) sowie Abfälle mit vergleichbarer Zusammensetzung, die unabhängig von ihrer Menge (gewöhnliche Industrieabfälle) gesondert gesammelt werden (einzeln oder kollektiv) und die auch aus Unternehmen (Industrie, Handel und Gewerbe) stammen können.

Sonderabfälle

Unter Sonderabfällen versteht man die gefährlichen Substanzen, die von der Bundesverordnung über den Verkehr mit Abfällen genannt werden, namentlich solche, die leicht entzündbar, stark ätzend oder giftig sind, oder die durch Behandlung explosiv werden können. Dazu gehören Leuchtstoffröhren und -birnen, Fahrzeugbatterien, gebrauchte Batterien, Medikamente und Öle.

Sperrgut

Unter Sperrgut versteht man Abfälle, die aufgrund ihrer Masse oder ihres Gewichts nicht in den von der Gemeinde zugelassenen Säcken oder Gebinden gesammelt werden können (z. Bsp. Möbel, Matratzen, sperrige Verpackungen etc.).

Stoffe, organische

Unter organischen Stoffen versteht man namentlich Lebensmittelabfälle und Abfälle aus Gärten, Feldern und Wäldern, wie z. Bsp. Kompost, Rasen, Äste und Abfälle vom Zurückschneiden oder Fällen von Bäumen.

Unternehmen

Dies können Industrie-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs- oder andere Betriebe sein.